

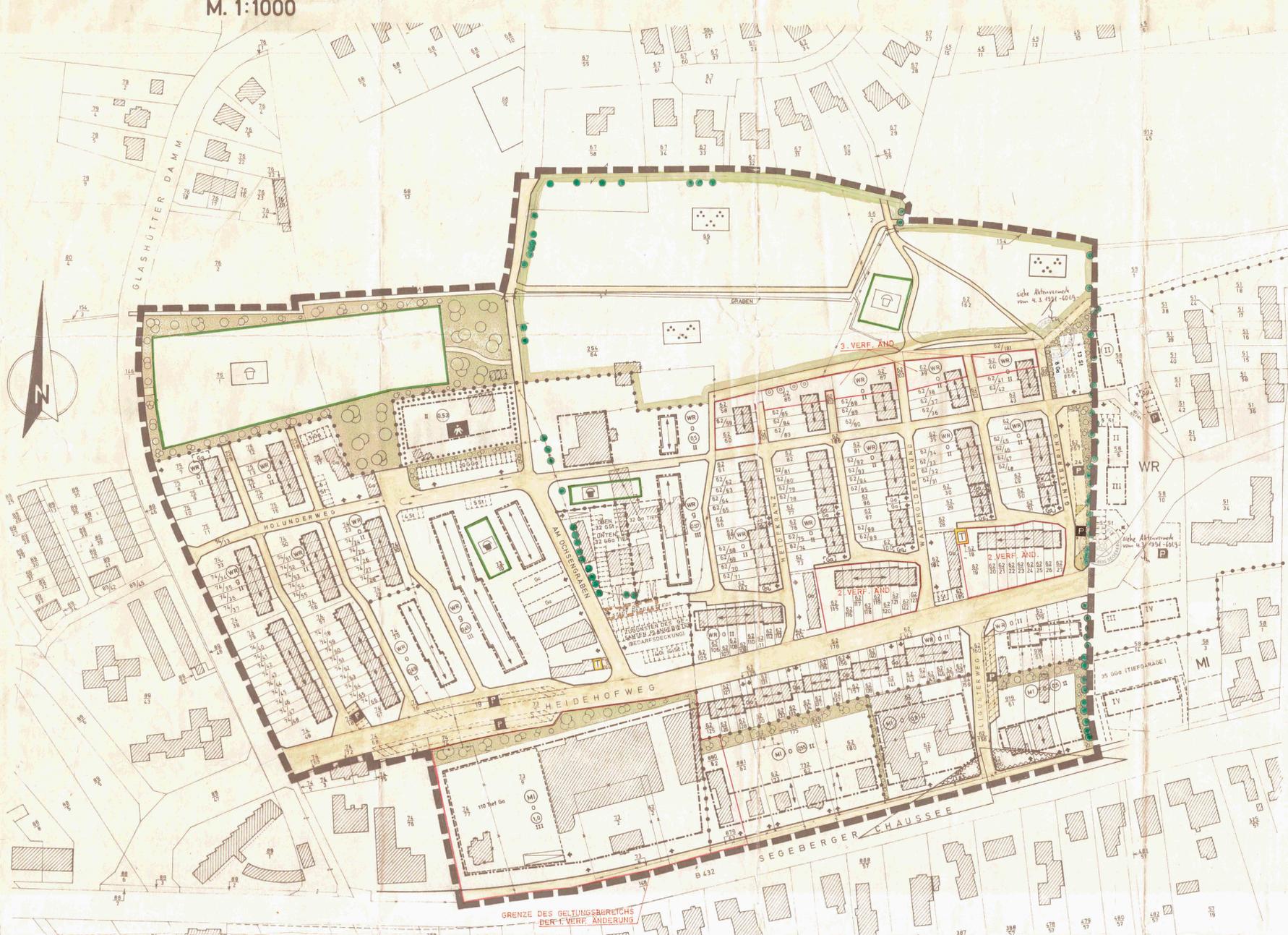
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr.113

GEBIET: HEIDEHOFWEG / GLASHÜTTER DAMM

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I S.1237 ff

TEIL - A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 9.3.72 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 113 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

- I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs 5 BBauG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
- GEWERBEGEBIETE § 8 BauNVO
- REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- MISCHGEBIETE § 6 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE BZW ZWINGEND § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG** § 16 Abs 4 BauNVO
- BAUWEISE** § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
- BAUINIEN § 23 BauNVO
- BAUGRENZEN § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHTUNG (OHNE ENTRAGUNG FLACHDACH) § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
- FLÄCHEN FÜR: GARAGEN (GG), GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (GG), TIEFGARAGEN (GG), TIEFGARAGEN (GG) TIEF § 9 Abs 1 Nr. 1c BBauG
- VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZE § 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
- STRASSENBELEGUNGSLINIE § 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs 1 Nr. 15 BBauG
- BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN U STRÄUCHERN § 9 Abs 1 Nr. 16 BBauG
- SPIELPLÄTZE § 9 Abs 1 Nr. 8 BBauG
- ÖFFENTLICHE ANLAGE, PRIVATE ANLAGE § 9 Abs 1 Nr. 1e BBauG
- GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN § 9 Abs 1 Nr. 5 BBauG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (TRAFOSTATION) § 9 Abs 1 Nr. 8 BBauG
- PARKANLAGEN** § 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE § 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
- KINDERGARTENSÄTTE § 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- SICHTDREIECK
- STELLUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN
- RAMPE FÜR TIEFGARAGE

1 ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBEZSCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 22.12.71
NORDERSTEDT, DEN - 8. Juni 1972

2 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AN DER ZEIT VOM 26.4.71 BIS 26.5.71 NACH VORHERIGER AM 16.4.71 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGENUNGEN UND BEMERKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORDERSTEDT, DEN - 8. Juni 1972

3 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12.11.1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT
Altensberg, DEN 15. Mai 1972

4 DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 9.3.72 GEBILLIGT
NORDERSTEDT, DEN - 8. Juni 1972

5 DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 10. DEZ. 1973 MIT DER ERFOLGTE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.
NORDERSTEDT, DEN 11. Dez. 1973

6 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT/TEXT/ PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7.8.1972 ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6.8.73 AZ IV 61d-81304-6063 (113) BESTÄTIGT
NORDERSTEDT, DEN 20.8.73

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil - Teil B - wird hiermit ausgesetzt.
Norderstedt, den 16.12.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Grove
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 06.01.1999 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ordentlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.
Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 10.12.1973 in Kraft getreten.
Norderstedt, den 14.01.1999

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
im Auftrag
Deventer

